

1. Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- 1.1. Die Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Wendlingen im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- 1.2. Zur Erfüllung dieses Auftrags in der Tageseinrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Sozialpädagogische Fachkräfte werden entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- 1.3. Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- 1.4. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 5 ff. dieser Benutzungsordnung erhoben.

2. Aufnahme

- 2.1. In die Tageseinrichtungen für Kleinkinder und Kindergartenkinder werden im Rahmen des Platzangebots Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Krippe) sowie im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten), in altersgemischten Gruppen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen.
- 2.2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 2.3. Der Krippenbesuch eines Kindes endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Für den Wechsel in einen Kindergarten ist eine erneute Anmeldung rechtzeitig abzugeben.
- 2.4. Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse an der örtlichen Grundschule besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Betreuungsvereinbarung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- 2.5. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Tageseinrichtung oder Betreuungsform. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf

wohnungsnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.

- 2.6. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Kindertagenausschuss festgelegten Aufnahmebedingungen der Stadt Wendlingen a.N. (**Anhang 6A**). Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Aufnahmebestimmungen die Leitung der Tageseinrichtung. Diese ist nach § 11 berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.
- 2.7. Jedes Kind unter 6 Jahren muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (**Anhang 3**). Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Tageseinrichtung zurückliegen
- 2.8. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (**Anhang 1**) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (**Anhang 3**).

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z. B. Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.

Jedes Kind hat vor Aufnahme einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern nachzuweisen. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindesten eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen durchgeführt wurden. Dies gilt nicht für Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis kann gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG durch den Impfausweis („Impfpass“), die Anlage zum Untersuchungsheft, ein ärztliches Zeugnis oder durch Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG darüber, dass der Nachweis bereits vorgelegt wurde, erfolgen. Wird der Impfschutz nicht vorlegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Kindertageseinrichtung dokumentiert den Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG (**Anhang 3**).

- 2.9. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u. a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Abmeldung / Kündigung

- 3.1. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die an die Leitung der Einrichtung gerichtete Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 3.2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, bevor sie von der Tageseinrichtung in die Schule überwechseln, erübrigt sich eine Kündigung bzw. Abmeldung. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann das Benutzungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn das Kind aus der Gemeinde Wendlingen wegzieht oder die Kindertageseinrichtung einer Beendigung zustimmt.
- 3.3. Der Träger der Tageseinrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende unter Angabe des in Schrift- oder in Textform ordentlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - wenn das Kind die Tageseinrichtung (über einen zusammenhängenden Zeitraum) von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn das Kind aus der Gemeinde Wendlingen wegzieht,
 - wenn die zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichteten Personensorgeberechtigten bei Vorlage der Einkommensnachweise im Sinne von § 6 Abs. 17 unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation machen.
- 3.4. Der Träger ist ebenfalls unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten dazu berechtigt, die Vereinbarung bezüglich des über den regelmäßigen im Rahmen des Anspruchs gem. § 24 SGB VIII hinausgehenden Betreuungsumfang in Text oder Schriftform zu kündigen, wenn eine Änderung der Betriebserlaubnis eine Reduzierung des jeweils vereinbarten Betreuungsumfanges erfordern. Das Benutzungsverhältnis im Übrigen bleibt hiervon unberührt. Die Betreuungszeit reduziert sich auf den nach der Betriebserlaubnis zulässigen Betreuungsumfang.
- 3.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere sein:
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachteten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung unter Kündigungsandrohung nicht bezahlt wurden,
 - wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes führt.
 - wenn Änderungen der Betriebserlaubnis, ein Betrieb (teilweise) unmöglich machen.
 - der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gem. Ziffer 2.8 auch nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht vorgelegt wird. Eine

vorherige Aufforderung ist entbehrlich, wenn die Eltern die Impfung des Kindes ernsthaft und endgültig verweigern.

4. Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

- 4.1 Das Kindergartenjahr beginnt und endet nach den Kindertagssommerferien der jeweiligen Einrichtung. In der Regel beginnt das Kindergartenjahr am 1. September und endet am 31. August, wobei je nach Einrichtung abweichende Sommerferientermine möglich sind.
- 4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.3 Wenn ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- 4.4 Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließtage und der Ferien der Tageseinrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.
- 4.5 Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden von den Trägern nach Anhörung des Elternbeirates und Beratung im Kindertagenausschuss zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- 4.6 Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr von den Trägern der Einrichtung nach Abstimmung mit der Stadt Wendlingen und Trägern nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- 4.7 Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit der Tageseinrichtung, jedoch keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit in die Tageseinrichtung zu bringen. Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder, welche die Krippe besuchen, können in der Eingewöhnungszeit besondere Absprachen getroffen werden.
- 4.8 Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, nicht gegebener Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

5. Elternbeitrag

- 5.1. Für den Besuch der Einrichtung und zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Kindergartenbetrieb wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld (im Folgenden: Verpflegungspauschale) erhoben.
- 5.2. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages endet mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- 5.3. Die Verpflegungspauschale wird für 12 Monate erhoben und ist an den jeweiligen Träger zu zahlen. Die Verpflegungspauschale ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, und ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale endet mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Die Verpflegungspauschale wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- 5.4. Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Aufnahme des Kindes vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme des Kindes vom 8. bis zum 14. des Monats sind 75% des Beitrages, bei Aufnahmen vom 15. bis 21. des Monats sind 50% und bei Aufnahmen ab den 22. des Monats sind 25% des Elternbeitrages zu zahlen.
- 5.5. Der Elternbeitrag wird durch den gesonderten Beschluss des Gemeinderats der Stadt Wendlingen am Neckar festgesetzt (**Anlage 4** in der jeweils gültigen Fassung).
- 5.6. Eine Änderung des Elternbeitrages und der Verpflegungspauschale bleibt dem Träger jeweils zum 01.01. und 01.09. eines Jahres vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen zur Festsetzung der Elternbeiträge. Die gemeinsamen Empfehlungen werden alle zwei Jahre von Vertretern der Kirchen sowie der Kommunalen Landesverbände berechnet und festgesetzt. Ziel ist es, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Die Empfehlungen orientieren sich dabei grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben von Kindertageseinrichtungen. Die durch den Gemeinderat festgesetzten Änderungen des Elternbeitrages und der Verpflegungspauschale werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Für den Fall, dass Personenberechtigte den geänderten Elternbeitrag bzw. die geänderte Verpflegungspauschale nicht bezahlen wollen, können sie das Vertragsverhältnis gemäß § 5 kündigen.

- 5.7. Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Benutzungsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Abs. 1 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.08. des betreffenden Jahres zu bezahlen. Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Tageseinrichtung jedoch auch noch in dem Einschulungsmonat (in der Regel September) besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Kind bis zum 01.04. verbindlich dafür bei der Einrichtungsleitung und der Stadtverwaltung anmelden. Für den Einschulungsmonat ist der Elternbeitrag für das Betreuungsmodell S unter Berücksichtigung der individuellen Familiensituation (Einkommen und Anzahl der Kinder unter 18 Jahren) zu bezahlen.
- 5.8. Der Elternbeitrag kann über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) oder per Überweisung entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Stadtkasse ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Basislastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem zur Zahlung des Elternbeitrags Verpflichteten zu tragen.
- 5.9. Die Verpflegungspauschale ist an den jeweiligen Träger zu entrichten. Wenn die Stadt Wendlingen am Neckar Träger der Einrichtung ist, gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 8 für die Verpflegungspauschale entsprechend. Bei anderer Trägerschaft teilen die jeweiligen Träger die Zahlungsmodalitäten den Personensorgeberechtigten unverzüglich bei Aufnahme des Kindes mit.
- 5.10. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, welches den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt; sowie die Person, welche die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat. Mehrere zahlungspflichtige Personen sind Gesamtschuldner.
- 5.11. Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger ganz oder teilweise erlassen werden.

6. Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

6.1. Die derzeit geltende Höhe des Elternbeitrages und des Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der **Anlage 4**.

6.2. Der Elternbeitrag ist nach

- Einkommen (Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder),
- Betreuungszeit (Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden) und
- nach der Anzahl der Kinder im gleichen Haushalt gestaffelt.

Haushalt im Sinne dieser Benutzungsordnung ist eine Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II.

6.3. Die Verpflegungspauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im jeweiligen Betreuungsangebot. Die Höhe der Verpflegungspauschale orientiert sich an der Anzahl der Wochentage, an denen ein Kind in der Einrichtung zu Mittag isst. Bei durchgängiger Betreuung über 13.30 Uhr hinaus ist das gemeinsame Mittagessen obligatorisch.

6.4. Bei der Berechnung des Elternbeitrags werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

6.5. Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.

6.6. Für die Berechnung des Elternbeitrages wird grundsätzlich die Höchststufe (III) der Beitragsstufen (im Folgenden: Regelbeitrag) zugrunde gelegt. Bis zu einer schriftlichen Antragstellung gemäß nachstehenden § 6 Abs. 7 zahlen die zur Beitragszahlung Verpflichteten für ihre Kinder den Regelbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot.

6.7. Ab schriftlicher Antragstellung bei der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar und nach Vorlage der Einkommensnachweise wird dem zur Zahlung des Elternbeitrags Verpflichteten eine Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe, d.h. eine Beitragsermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes, der anrechenbaren Kinderzahl nach § 6 Abs. 4 sowie dem Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder bemessen. Die Verpflegungspauschalen werden nicht ermäßigt.

6.8. Der Beitragspflichtige kann eine Beitragsermäßigung jederzeit beantragen. Eine Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.

6.9. Der zur Zahlung des Elternbeitrags Verpflichtete hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragsermäßigung, insbesondere des Jahreseinkommens der Haushaltsmitglieder oder der Kinderzahl nach § 6 Abs. 4, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Eine Ermäßigung des Elternbeitrages kann frühestens im Kalendermonat der Anzeige der Änderung erfolgen.

6.10. Unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung ist eine Erhöhung des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung für die Berechnung des Elternbeitrages zu

berücksichtigen. Eine aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse während eines laufenden Kalenderjahres erfolgte Änderung des Elternbeitrages erfolgt zunächst nur vorläufig und steht unter dem Vorbehalt, dass der Zahlungsverpflichtete unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens der Haushaltsmitglieder vornehmen zu können.

- 6.11. Falls gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert wird, so entfällt nachträglich die Beitragsermäßigung. In gleicher Weise wird die Beitragsermäßigung rückwirkend gewährt, wenn nachträglich Kindergeld gezahlt wird.
- 6.12. Grundlage für den Elternbeitrag ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Maßgebend sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres. Änderungen des Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres werden nach Maßgabe der vorstehenden § 6 Abs. 7-9 berücksichtigt. Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zugrunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Sollte dies nicht zutreffen, erfolgt die Einstufung nur vorläufig.
- 6.13. Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres nach dem Einkommenssteuergesetz. Steuerfreie Einnahmen sind hinzuzurechnen.
- 6.14. Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens zählen die Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt. Bei Trennung der Personensorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.
- 6.15. Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind die Dezemberentgeltabrechnung (bzw. letzte Jahresentgeltabrechnung), der Einkommenssteuerbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung sowie geeignete Nachweise für die sonstigen Einnahmen (z. B. Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers), wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht verändert haben. Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Zahlungsverpflichtete unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach diesem Absatz für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.
- 6.16. Die Stadtverwaltung ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- 6.17. Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen

rückwirkend geltend zu machen. Der Träger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.

- 6.18. Wurde ein Antrag auf Ermäßigung gemäß Absatz 6 gestellt und ist die Einstufung in eine Beitragsklasse nur vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, und ergibt sich aus der späteren Vorlage der Unterlagen eine andere als die vorläufige Einstufung, so hat rückwirkend ab dem Kalendermonat der Antragstellung eine korrekte Einstufung zu erfolgen. Ergibt sich dabei für die Vergangenheit ein niedrigerer Elternbeitrag, so ist der Differenzbetrag dem Beitragsschuldner zu erstatten. Ergibt sich für die Vergangenheit ein höherer Elternbeitrag, so kann der Träger beim Beitragsschuldner den Differenzbetrag nachfordern. Für Erstattung und Nachforderung beträgt die Verjährungsfrist jeweils vier Jahre, entsprechend § 45 SGB I.

7. Aufsicht

- 7.1. Während der vereinbarten Betreuungszeit der Tageseinrichtung sind die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Tageseinrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.
- 7.3. Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z. B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Tageseinrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 9) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

- 7.5. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 7.6. Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- 7.7. Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- 7.8. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 4 Abs. 4 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- 7.9. Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- 7.10. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z. B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

8. Versicherung

- 8.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- 8.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- 8.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 8.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

- 9.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 9.2. Bei einer unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheit, bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 9.3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anhang 9). Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den § 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts in Anhang 3.
- 9.4. Personen, die an den in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Tageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Tageseinrichtung stattfinden, wie z. B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.
- 9.5. Ausscheider von in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Tageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Tageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Tageseinrichtung teilnehmen.
- 9.6. Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Tageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Tageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Abs. 3) betreten.

- 9.7. In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- 9.8. Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu Seite 72).

11. Datenschutz

- 11.1. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- 11.3. Die Datenschutzkonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

12. Inkrafttreten

- 12.1. Die Benutzungsordnung tritt am 1.09.2018 in Kraft.
- 12.2. Gleichzeitig verliert mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 die Benutzungsordnung vom 23.05.1995 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die

gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Wendlingen am Neckar, den 26. April 2023

Evangelische Kirchenbezirk Bernhausen

Markus Wiedmaier
Verwaltungsleiter

Katholische Kirchengemeinde Wendlingen-Unterboihingen St. Kolumban

Paul Magino
Dekan

Beate Forcht
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Stadt Wendlingen am Neckar

Steffen Weigel
Bürgermeister